

PEFC Zertifizierung – Zusammenfassung der Standards und die wichtigsten Neuerungen

Zusammengestellt für die Mitglieder der FBG Hessische Rhön, August 2011



Grundlagen und Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> • 1999 gegründet, PEFC ist an die 6 Kriterien von Helsinki angelehnt • Die FBG Hessische Rhön ist seit dem 15.01.2003 nach PEFC zertifiziert • Seit Januar 2011 gibt es neue Standards • Im Anhang zu den Standards findet man detaillierte Leitfäden verschiedenen Themen, z. B. <i>Bewirtschaftungsplan</i>, <i>Einsatz Pflanzenschutzmittel</i>, <i>Energieholznutzung</i> (neu) • Zertifizierte Flächen: Weltweit: 229 Mio. ha, D.: 70%, H.: 87%
Schwachstellen für Zertifizierung	<ul style="list-style-type: none"> • Wildbewirtschaftung, Abbau/Entsorgung Gatterdraht, Flächiges Befahren, Fäll- und Rückeschäden
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Bezieht sich auf die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern • Kurzumtriebsplantagen (KUP), Weihnachtsbäume, Versuchsflächen und Wildgatter können auf Antrag ausgenommen werden • Neu: Klarstellung, dass auch auf Nichtholzboden (z. B. Wildäsungsflächen) die PEFC-Anforderungen zu erfüllen sind
Kriterium 1 Forstliche Ressourcen	<p>Ziel: Wald nachhaltig bewirtschaften, forstlichen Ressourcen und vielfältigen Waldfunktionen erhalten und/oder verbessern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es werden Bewirtschaftungspläne erstellt (s. Leitfaden 1) • Neu: Bewirtschaftungspläne sollen nicht nur erstellt, sondern auch – wenn möglich – umgesetzt werden. Ziele sollen alle drei Nachhaltigkeitssäulen berücksichtigen • Es wird standortgerecht verjüngt
Kriterium 2 Gesundheit und Vitalität des Waldes	<p>Ziel: im Rahmen der waldbaulichen Maßnahmen besondere Rücksicht auf die Empfindlichkeit der Ökosysteme nehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Integrierter Waldschutz hat Vorrang, Pflanzenschutzmittel sind letztes Mittel der Wahl und nur mit schriftlichem Gutachten einer fachkundigen Person anzuwenden • Bodenschutzkalkung nur nach Gutachten bzw. fundierter Standortkunde • Keine Düngung zur Ertragssteigerung • Bei Holzernte: Boden- und Bestandsschäden vermeiden, nicht flächig befahren • Rückegassenabstand: 20 m (bis 40 m), dauerhafte Funktion sicherstellen • Befahren zusätzlich zur Holzernte (Mähen, Mulchen) auf das Notwendigste beschränken • Fällungs- und Rückeschäden werden vermieden (max 10%)
Kriterium 3 Produktionsfunktion der Wälder	<p>Ziel: durch angemessene Einkünfte aus dem Wald eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und Pflege gewährleisten; die Sicherung der Produktionsfunktion ist volkswirtschaftliche Aufgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der Produktionsfunktion umfasst hohe Holzqualitäten und eine breite Produktpalette • Pflege der Waldbestände muss sichergestellt werden • Hauptnutzung nicht hiebsreifer Bestände ist nicht zulässig (Nadelholz unter 50 Jahre, Laubholz unter 70 Jahre) • Keine Ganzbaumnutzung, keine Vollbaumnutzung auf armen Standorten

Kriterium 4 Biologische Vielfalt	<p>Ziel: Bewahrung, Erhaltung und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt im Konsens mit den nationalen und internationalen Verpflichtungen (z. B. FFH- und Vogelschutzrichtlinie)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es werden standortgerechte Mischbestände und ein hinreichender Anteil der Natürlichen Waldgesellschaft angestrebt • Fremdländische Baumarten sollen Regenerations-Fähigkeit der einheimischen Baumarten nicht beeinträchtigen • Saat- und Pflanzgut mit überprüfbarer Herkunft wird verwendet • Keine gentechnisch veränderten Organismen • Naturverjüngung hat Vorrang • Kahlschläge werden grundsätzlich unterlassen • Auf Naturschutzbelange wird Rücksicht genommen • Biotopholz, z. B. Totholz, Horst- und Höhlenbäume, wird zum Schutz der biologischen Vielfalt in angemessenem Umfang erhalten und gefördert. • Neu: Jeder Betriebsplan soll in Zukunft Aussagen über Biotopholz enthalten • Abgepasste Wildbestände (Verjüngung der Hauptbaumart ohne Schutz möglich) sind im Interesse der biologischen Vielfalt
Kriterium 5 Schutzfunktion der Wälder	<p>Ziel: bei der Waldbewirtschaftung die Schutzfunktionen erhalten und angemessen verbessern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewässer schützen, nicht entwässern • Auf eine flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung und auf Vollumbruch wird verzichtet • Neu: Biologisch schnell abbaubare Öle und Hydraulikflüssigkeiten verwenden (Ausnahme: Technik oder Hersteller der Maschine erlauben das nicht). Der Einsatz von Bio-Öl ist obligatorisch • Notfall-Sets für Havarien werden mitgeführt • Private Selbstwerber müssen ab 2013 Selbsterklärung zu Bio-Öl mitführen
Kriterium 6 Sozio-ökonomische Funktion der Wälder	<p>Ziel: Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und insbesondere gegenüber den im Wald arbeitenden Menschen in vollem Umfang wahrnehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird den betrieblichen Verhältnissen angepasster Bestand von forstwirtschaftlich ausgebildetem Fachpersonal erhalten oder geschaffen • Neu: Der Einsatz von Fachpersonal wird nur von Forstbetrieben gefordert, die eigenes Personal beschäftigen • Priv. Selbstwerber weisen ab 2013 Motorsägenlehrgang nach • Neu: Einsatz von Dienstleistern nur noch mit entsprechender Qualifikation ab 2014 (bei örtlicher Verfügbarkeit auch früher) und nur noch zertifiziert (RAL, Deutsches Forst-Service-Zertifikat, tqforst-Zertifikat) • UVV und Rettungskette werden eingehalten • Für Zweitaktmaschinen werden Sonderkraftstoffe verwendet. Private Selbstwerber weisen ab 2013 die Verwendung von Sonderkraftstoffen nach (Selbsterklärung) • Die Beschäftigten in der Forstwirtschaft werden auf der Grundlage geltender Tarifverträge der Forstwirtschaft beschäftigt • Die Öffentlichkeit hat zum Zwecke der Erholung freien Zutritt zum Wald